

Katrin JADIN
Föderalabgeordnete
Präsidentin der PFF und Vizepräsidentin der MR

Pressemitteilung

- Eupen, den 28. April 2011 -

Abgeordnete JADIN befragt zu Rechten der Arbeiter in Streikfällen

In dieser Woche intervenierte Katrin JADIN im Ausschuss für soziale Angelegenheiten zu den Rechten der Arbeiter im Falle eines Streikes. Sie ging dabei auf die besondere Situation ein, wenn während einem Streik einem nicht streikenden Arbeiter der Zugang zum Arbeitsplatz nicht gewährt wird oder sich die Beschaffung dieses Zuganges nicht als ungefährlich rausstellt.

JADIN verwies auf den Tag des 4. März an dem ein großer Streik arbeitswilligen Angestellten der Zugang zu ihren Unternehmen im Raum Verviers unmöglich gemacht wurde. Besonders betroffen waren die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund einer geringen Anzahl Mitarbeiter keine gewerkschaftliche Vertretung haben. Dennoch wurden dort mehrere Streikposten errichtet, die die Arbeiter dieser Unternehmen daran hinderten ihrer Arbeit nachzugehen. Die Abgeordnete äußerte gegenüber der Ministerin ihr Verständnis für gewisse Streikaktionen und dass das Recht zum streiken sicher unantastbar sei, stellte jedoch diese spezielle Art von Aktionen in Frage.

Ministerin MILQUET erwähnte, dass der 4. März ein gemeinsamer Streik zweier großer Gewerkschaften gewesen sei, der sich gegen das Manteltarifabkommen richtete und es damit einen allgemeinen Streikgrund gegeben habe und nicht jedes Unternehmen betroffen sein musste. Das Recht zu streiken in Belgien ist durch die Rechtsprechung und durch mehrere internationale Abkommen, wie zum Beispiel der europäischen Sozialen Charta geregelt.

Das Abhalten durch physischen Körpereinsatz einer nichtbeteiligten Person (und damit auch jemandem, der seiner Arbeit nachgehen will) am Zugang zu seinem Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Streikposten aufzustellen durch externe Arbeiter eines Unternehmens, seien generell erlaubt. In allen Fällen eines Streiks, so die Ministerin, kann der Bürgermeister, Richter oder die Polizei jederzeit eingreifen, allerdings den Streik nicht verbieten.

Von der finanziellen Seite her, wird der Arbeitgeber an dieser Stelle nicht einbezogen. Der Streikende bekommt den entfallenen Arbeitstag von seiner Gewerkschaft erstattet, wenn der Streik von dieser anerkannt ist. Für die Nicht-Streikenden, denen der Zugang zu ihrem Arbeitsplatz verweigert wird gilt, dass diese sich beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung

zwecks Entschädigung für ihren Lohnausfall (www.rva.be) melden können. Dies funktioniert jedoch nur durch Prüfung der Anfrage und hat keinen automatischen Charakter.

„Oftmals wissen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer wirklich wie sie sich im Falle eines Streiks zu verhalten haben und wer einen möglichen Arbeitsausfall, der nicht mal durch den eigenen Arbeiter verschuldet wurde, erstattet. Nach dem Streik im März habe ich viele Echos erhalten und wollte diese bestimmte Situation für unsere mittelständischen Unternehmen geklärt wissen,“ so JADIN.

KONTAKTIEREN SIE KATTRIN JADIN : GSM : 0478 333 417 | Courriel : kattrin@jadin.be

Mitarbeiter : Maxime Degey (fr) et Annabelle Mockel (all) : 02 549 86 58 Courriel : info@jadin.be